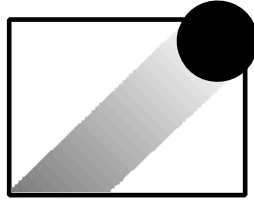


DBU



Deutsche
Billard
Union

Deutsche Billard-Union e.V.

Satzung

Stand: 07/2012

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Name, Rechtsform, Sitz
- 1.2 Allgemeine Grundsätze
- 1.3 Mitgliedschaften
- 1.4 Zweck
- 1.5 Aufgabe
- 1.6 Gemeinnützigkeit
- 1.7 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen
- 1.8 Billard-Spielarten
- 1.9 Nutzungsrechte

II. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglieder und Zugehörige
- 2.2 Erwerb der Mitgliedschaft
- 2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft
- 2.4 Ausschluss
- 2.5 Anschlussorganisationen
- 2.6 Sanktionsgewalt und Sanktionsarten
- 2.7 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER LANDESVERBÄNDE

- 3.1 Rechte der Landesverbände
- 3.2 Pflichten der Landesverbände

IV. FINANZEN

- 4.1 Beiträge und Umlagen
- 4.2 Haushalt und Rechnungsprüfung
- 4.3 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

V. ORGANE

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Mitgliederversammlung
 - 5.2.1 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 5.2.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht
 - 5.2.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - 5.2.4 Anträge zur Mitgliederversammlung
 - 5.2.5 Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 5.2.6 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 5.3 Hauptausschuss
- 5.4 Präsidium
- 5.5 Sportrat
- 5.6 Aktivenausschuss
- 5.7 Verbandsgericht
- 5.8 Das Anti-Doping-Schiedsgericht (ADSG)

VI. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Deutsche Billard-Jugend
- 6.2 Beauftragte

VII. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

7.1 Datenverarbeitung

7.2 Datenschutz

**VIII. AUFLÖSUNG, IN-KRAFT-TRETEN, ÜBERGANGS-
UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

8.1 Auflösung

8.2 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsche Billard-Union 1911/71 e.V., in der Folge DBU genannt.
- (2) Die DBU ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Köln.

1.2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die DBU arbeitet als Dachorganisation für alle Billard-Landesverbände, in der Folge Landesverband genannt, in Deutschland und vertritt dort die Interessen der Fachsportart Billard für alle Spielarten und deren Disziplinen gegenüber Dritten.
- (2) Die DBU ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann.
- (3) Die DBU bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Spitzenverbänden für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung der DBU.

1.3 Mitgliedschaften

- (1) Die DBU kann Mitglied in übergeordneten Sportverbänden und internationalen Billardverbänden werden.
- (2) Über die Mitgliedschaften in übergeordneten Sportverbänden und internationalen Billardverbänden entscheidet das Präsidium. Diese Entscheidung bedarf der Genehmigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, welche diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Die Rechte der DBU und ihrer Landesverbände aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.
- (3) Die DBU erkennt die Bestimmungen übergeordneter Sportverbände und internationaler Billardvereinigungen als für sich verbindlich an, soweit ihre Mitgliedschaft von der Anerkennung der Bestimmungen abhängig gemacht wird.

1.4 Zweck

Vereinszweck ist es, durch gleichmäßige Pflege und Förderung des Billardsportes in allen Spielarten die körperliche und sittliche Entwicklung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu ermöglichen und zu fördern.

1.5 Aufgabe

- (1) Die DBU ist zuständig
 - a) für den gesamten organisierten Spielbetrieb aller Billard-Spielarten in Deutschland
 - b) für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie von Vereins- und Verbandsmitarbeitern
 - c) für die Vertretung des deutschen Billardsportes gegenüber den nationalen und internationalen Dachverbänden.
 - d) für die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung von Auswahlspielern als nationale Vertreter an internationalen Wettbewerben
 - e) für Durchsetzung und Beachtung der Anti-Doping-Bestimmungen und Durchführung entsprechender Kontrollen.
- (2) Die Aufzählung in Absatz (1) begründet keinen Rechtsanspruch auf die Einrichtung oder Aufrechterhaltung der dort genannten Institutionen.
- (3) Zur Unterstützung ihrer Ziele kann sich die DBU eigenwirtschaftlich betätigen und sich an anderen gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Organisationen beteiligen.

1.6 Gemeinnützigkeit

- (1) Die DBU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die DBU ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DBU dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Landesverbände erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DBU.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Landesverbände haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der DBU.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DBU fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der DBU oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen der DBU an den Deutschen Olympischen Sportbund zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sport.

1.7 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebs sowie der organisatorische und verwaltungsmäßige Ablauf richten sich nach dieser Satzung sowie den Ordnungen und Richtlinien der DBU. Die Rechts- und Strafordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Die weiteren Ordnungen und Richtlinien sind kein Bestandteil der Satzung und müssen zu dieser widerspruchsfrei sein.
- (2) Die Rechts- und Strafordnung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Sport- und Turnierordnung - allgemeiner Teil - werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Deutschen Billard-Jugend der DBU beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der DBU.

- (4) Dem Präsidium der DBU kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Regelung weiterer Sachgebiete des Billardsports (auch Sachgebietsteile) übertragen werden. Für größere Sachgebiete soll die Regelung durch Ordnungen erfolgen.
- (5) Das Präsidium kann insbesondere die Sport- und Turnierordnungen für die einzelnen Billard-Spielarten, die Materialnormen für die einzelnen Billard-Spielarten, die Werberichtlinien, die Rahmen-Ausbildungsrichtlinien, spezielle Ausbildungsrichtlinien, den Strukturplan sowie die Spielregeln beschließen.
- (6) Für Änderungen der Satzung und Ordnungen, die im Zusammenhang mit der Implementierung des Anti-Doping-Regelwerkes der World Anti-Doping Agency (WADA-Code) mittels des Anti-Doping-Regelwerkes der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) stehen oder aufgrund der Verpflichtung zur Implementierung dieser Regelwerke erforderlich sind, ist das Präsidium zuständig. Entsprechendes gilt für den Abschluss der Trainingskontrollvereinbarung, die die Umsetzungsverpflichtung der DBU gegenüber der NADA begründet. Das Präsidium entscheidet über die erforderlichen Änderungen von Satzung und Ordnungen gemäß Satz (1) und (2) mit der für Satzungsänderungen vorgesehenen Mehrheit soweit keine andere Regelung in der Satzung vorgesehen ist. Die Ladungsfristen können dafür auf das gesetzliche Mindestmaß für Satzungsänderungen reduziert werden. Die Änderungen sind den übrigen Mitgliedern, die nicht dem Präsidium angehören, zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die im Rahmen der Absätze (1) bis (6) erlassenen Ordnungen und Entscheidungen der DBU-Organen sind auch für die Zugehörigen der DBU verbindlich.

1.8 Billard-Spielarten

- (1) Karambol, Pool und Snooker sind anerkannte Billard-Spielarten, in der Folge Spielarten genannt.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Spielarten anerkannt werden.
- (3) Die DBU muss eine Disziplin einer anerkannten Spielart in ihr Sportprogramm aufnehmen, wenn
 - a) mindestens 1/10 der zugehörigen einzelnen Vereinsmitglieder der DBU diese Disziplin betreiben oder
 - b) eine internationale Billardsportvereinigung, in der die DBU Mitglied ist, internationale Meisterschaften dieser Disziplin anerkennt.

1.9 Nutzungsrechte

An Arbeiten und Leistungen die im Rahmen übernommener ehrenamtlicher Funktionen und Aufgaben in der DBU erbracht werden, hat die DBU uneingeschränktes, unwiderrufliches und unentgeltliches internes und externes Nutzungsrecht.

II. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitglieder und Zugehörige

- (1) Je Bundesland der Bundesrepublik Deutschland kann nur ein Landesverband Mitglied der DBU sein.
- (2) Untergliederungen eines Landesverbandes können sich aufgrund der vorhandenen Struktur einem anderen als dem für sie geographisch zuständigen Landesverband anschließen, wenn beide betroffenen Landesverbände zustimmen. Kommt keine Einigung zustande, so beschließt das Präsidium der DBU bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (3) Mehrere Bundesländer können zu einem Landesverband zusammen gefasst werden.
- (4) Die Landesverbände vermitteln für ihre Untergliederungen (Kreise, Bezirke, Vereine etc.) bis hin zum einzelnen Mitglied eines Vereins die Zugehörigkeit zur DBU. Mit dem in dieser Satzung und anderen Regelwerken der DBU verwendeten Begriff „Zugehörige“ sind - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - stets die in Satz (1) aufgezählten Untergliederungen der Landesverbände gemeint.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Landesverbänden erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
- (2) Aus Bereichen bereits bestehender Landesverbände der DBU dürfen keine weiteren Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Erlischt die Mitgliedschaft eines Landesverbandes, so kann ein neuer Landesverband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebiets von einem bestehenden Landesverband übernommen werden. Absatz (1) gilt entsprechend.

2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Landesverband gilt als aufgelöst, wenn ihm durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen wurde oder er im Vereinsregister gelöscht ist.
- (3) Den Austritt aus der DBU kann ein Landesverband durch Beschluss des nach seiner Satzung zuständigen Organs fassen. Der Austritt ist der DBU zum Ende des Geschäftsjahres der DBU unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mittels Einschreiben zu erklären.

2.4 Ausschluss

Der Ausschluss eines Landesverbandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, der zeitweise Ausschluss bis zu zwei Jahren durch den Hauptausschuss und zwar in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

- a) wenn die in Tz. 3.2 vorgesehenen Pflichten der Landesverbände gröblich verletzt und die Verletzungen trotz durch das Präsidium erfolgter Abmahnung fortgesetzt werden,
- b) bei groben, wiederholten oder dauerhaften Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen der DBU,

- c) bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe der DBU,
- d) bei einem groben Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen der DBU, der insbesondere dann vorliegt, wenn ein Landesverband nachhaltig die DBU bindende Bestimmungen verletzt.
- e) nach Einstellung seiner sportlichen Aktivitäten.

2.5 Anschlussorganisationen

- (1) Zur Weiterentwicklung des Billardsports, insbesondere des Breitensports, kann die DBU nicht zugehörige Verbände, Vereine oder Einzelmitglieder als Anschlussorganisationen aufnehmen, für die sie einen eigenständigen Spielbetrieb organisiert. Dieser darf nicht mit dem Sportprogramm der DBU und ihrer Landesverbände konkurrieren und schließt Qualifikationen für nationale oder internationale Meisterschaften aus.
- (2) Einzelheiten der Ausgestaltung regelt das Präsidium.

2.6 Sanktionsgewalt und Sanktionsarten

- (1) Der Sanktionsgewalt der DBU unterliegen ihre Landesverbände und Zugehörige nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen der DBU. Die verbandsinternen Sanktionen werden im Weiteren als Strafen bezeichnet.
- (2) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der DBU werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Strafordnung, die Finanzordnung, die Sport- und Turnierordnungen, die Anti-Doping-Ordnung, die Jugendordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DBU-Ordnungen.
- (3) Als Strafen gegen Landesverbände sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Geldstrafe bis zu 2.500,00 Euro,
 - c) Ausschluss des Landesverbandes und seiner Zugehörigen vom Spielbetrieb für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen der DBU und übergeordneter Verbände bis zur Dauer von zwei Spieljahren,
 - d) Ausschluss aus der DBU.
- (4) Für die Verhängung von Strafen gemäß Absatz (3) Buchstaben a) und b) ist das Präsidium zuständig. Strafen gemäß Absatz (3) Buchstabe c) werden vom Hauptausschuss, Strafen gemäß Absatz (3) Buchstabe d) von der Mitgliederversammlung verhängt. Mitgliederversammlung, Hauptausschuss und Präsidium sind damit Straforgane der DBU.
- (5) Als Strafen gegen Zugehörige sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Aberkennung von Punkten,
 - c) Geldstrafe bis zu 2.500,00 Euro,
 - d) Ausschluss vom Spielbetrieb für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen der DBU und übergeordneter Verbände
 - e) bis zu lebenslange Sperre bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.
- (6) Verwarnungen, Aberkennung von Punkten, Geldstrafen bis zu 500,00 Euro und Ausschluss vom Spielbetrieb für Einzelsportler bis zur Dauer von einem Spieljahr können von den Sportwarten verhängt werden. Darüber hinaus gehende Strafen können vom Präsidium verhängt werden. Das Präsidium und die Sportwarte sind damit Straforgane der DBU.

- (7) Die Landesverbände haften für die gegen ihre Zugehörigen verhängten Geldstrafen.
- (8) Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

2.7 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

- (1) Natürliche Personen, die sich um den Billardsport oder um die DBU besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung der DBU zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Der Ehrenpräsident gehört dem Präsidium der DBU mit beratender Stimme an.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen der DBU einzuladen und haben dort beratende Stimme.
- (4) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen der DBU freien Eintritt.
- (5) Landesverbände und Zugehörige können für langjährige Mitgliedschaft bzw. besondere Verdienste geehrt werden. Nähere Regelungen trifft die Ehrungsordnung.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER LANDESVERBÄNDE

3.1 Rechte der Landesverbände

- (1) Die Landesverbände regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Billardsports zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit nicht diese Fragen der Entscheidung durch die DBU vorbehalten sind.
- (2) Die Landesverbände und ihre Zugehörigen sind berechtigt, die Dienstleistungen und die Einrichtungen der DBU in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang in Anspruch zu nehmen und zu nutzen.

3.2 Pflichten der Landesverbände

Die Landesverbände sind verpflichtet,

- a) den Nachweis ihrer Eintragung in das Vereinsregister zu erbringen,
- b) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen,
- c) den Nachweis ihrer Mitgliedschaft in dem für sie zuständigen Landessportbund zu erbringen; wobei in Fällen der Tz. 2.1 Abs. (3) der Nachweis je Bundesland ausreicht.
- d) sich keiner konkurrierenden Vereinigung anzuschließen, die ähnliche sportspezifische Ziele wie die DBU verfolgt,
- e) die Satzung und die vorgenannten Ordnungen der DBU in deren jeweils gültiger Fassung in ihre eigene Satzung durch statische Verlinkung zu inkorporieren,
- f) die Mitglieder des Präsidiums und die von diesem beauftragten Vertreter ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,

IV. FINANZEN

4.1 Beiträge und Umlagen

- (1) Für jedes Geschäftsjahr wird von jedem Landesverband ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Grundlage für die Berechnung ist die zum 01.09. des Vorjahres vertretene Anzahl aktiver Einzelmitglieder je Einzelverein (nicht Verbandsverein) eines Landesverbandes. Als aktiv gelten alle angeschlossenen Einzelmitglieder, die am offiziellen Sportbetrieb der DBU und/oder ihrer Untergliederungen teilnehmen.
- (2) Das Beitragsaufkommen richtet sich nach dem dafür beschlossenen Ansatz im Haushalt des betreffenden Geschäftsjahres.
- (3) Aus dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz (2) dividiert durch die Anzahl aller aktiven Einzelmitglieder zum 01.09. des Vorjahres gemäß Absatz (1) errechnet sich der je aktivem Mitglied zugrunde zu legende Jahresbeitrag.
- (4) Die Summe aller aktiven Einzelmitglieder eines Landesverbandes multipliziert mit dem je aktivem Einzelmitglied zugrunde zu legenden Jahresbeitrag gemäß Absatz (3) ergibt den je Landesverband zu entrichtenden Jahresbeitrag.
- (5) Für im Laufe des Geschäftsjahres hinzu kommende aktive Einzelmitglieder wird der gemäß Absatz (3) ermittelte Beitrag nacherhoben.
- (6) Soweit das Beitragsaufkommen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreicht, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

4.2 Haushalt und Rechnungsprüfung

- (1) Die DBU hat die für ihre Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Der nach diesen Grundsätzen aufzustellende Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft und Haushaltsführung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Präsident kann in eigener Verantwortung Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem in der Finanzordnung festgelegten Betrag eingehen. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Präsidiums einzuholen.
- (4) Zuschüsse dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben (Tz. 1.4 und 1.5) und nur auf Grund bestehender Richtlinien vergeben werden.
- (5) Bei nicht pünktlicher oder vollständiger Zahlung eines Landesverbandes werden für den nicht geleisteten Betrag Verzugszinsen von 10 % p.a. und eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro pro nicht oder nicht vollständig geleisteter Zahlung erhoben. Weitere mögliche Maßnahmen wegen Beitragsrückständen bleiben davon unberührt.
- (6) Zur Prüfung der Rechnungslegung wählt die Mitgliederversammlung alle vier Jahre zwei Rechnungsprüfer und bis zu drei Stellvertreter, die alle bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören und sollen aus unterschiedlichen Landesverbänden kommen.

- (7) Weitere Einzelheiten können durch die Finanzordnung geregelt werden.
- (8) Die Regelungen der Tz. 4.2 gelten analog für den Bereich der Deutschen Billard-Jugend.

4.3 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessenen Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter einzustellen. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleitern, Betreuer, Verwaltungsmitarbeiter) abzuschließen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der DBU einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für die DBU entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwändungspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Weitere Einzelheiten können durch die Finanzordnung geregelt werden.

V. ORGANE

5.1 Allgemeines

Die Organe der DBU sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Hauptausschuss,
- c) das Präsidium,
- d) der Sportrat,
- e) der Aktivenausschuss,
- f) das Verbandsgericht,
- g) das Anti-Doping-Schiedsgericht (ADSG)

5.2 Mitgliederversammlung

5.2.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DBU. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im Zeitraum zwischen September und November statt und wird 12 Wochen vorher durch den Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte der DBU bekannte Adresse abgesendet worden ist.
- (3) Vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgt die Übersendung folgender Informationen in Textform an alle in Tz. 5.2.2 Absatz (1) genannten Teilnehmer der Mitgliederversammlung:
 - a) der endgültigen Tagesordnung,
 - b) der Zusammenstellung der eingereichten Anträge,
 - c) des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - d) des zugehörigen Berichts der Rechnungsprüfer,
 - e) des Haushaltsplans des kommenden Geschäftsjahres.

Die Versendungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung.

- (4) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist zur Einberufung kann auf bis zu vier Wochen verkürzt werden. Die Frist zur Übersendung von Unterlagen kann auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden. Die restlichen Bestimmungen des Absatzes (2) gelten entsprechend.
- (5) Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/3 der Landesverbände die Einberufung schriftlich und in gleicher Sache beantragen.
Zu ihr muss binnen zwei Wochen nach Zugang des Begehrens eingeladen werden. Sie hat innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Begehrens stattzufinden. Die Bestimmungen des Absatzes (3) gelten entsprechend.

5.2.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht

- (1) Das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung haben
 - a) die Delegierten der den Landesverbänden angeschlossenen Einzelvereine
 - b) die Delegierten der Landesverbände
 - c) die Mitglieder des Präsidiums
 - d) die Mitglieder des Sportrates
 - e) der Vorsitzende des Verbandsgerichts
 - f) Vertreter der Anschlussorganisationen
 - g) die Ehrenmitglieder
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Delegierten der Landesverbände bzw. die Delegierten der ihnen angeschlossenen Einzelvereine. Die Stimmberechtigung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festgestellt.
- (3) Das Stimmrecht eines Landesverbandes wird durch je einen Delegierten der ihm angeschlossenen anwesenden Vereine ausgeübt. Zum Nachweis der Stimmberechtigung für einen Verein ist die vorherige Mitteilung des Landesverbandes ausreichend.
Für nicht anwesende Vereine wird das Stimmrecht durch Delegierte des Landesverbandes ausgeübt. Jeder Delegierte übt sein Stimmrecht ungeteilt aus. Er kann es nur auf einen Delegierten des gleichen Landesverbandes übertragen.

- (4) Die Stimmenzahl wird auf der Basis der aktiven Mitglieder je angeschlossenen Verein des Landesverbandes zum jeweils der Mitgliederversammlung vorausgegangenen 01.09. ermittelt. Auf jeden Verein entfällt zunächst eine Grundstimme. Ab dem 21. aktiven Mitglied erhält ein Verein zwei; ab dem 41. aktiven Mitglied drei und ab dem 61. aktiven Mitglied vier Stimmen.
Dies gilt unabhängig davon, von wem das Stimmrecht im Sinne des Absatzes (3) ausgeübt wird.
- (5) Landesverbände, die
- nach erfolgter Mahnung mit mehr als 30 v.H. ihrer bis dahin fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DBU im Rückstand sind,
 - ihren Pflichten gemäß Tz. 3.2 nach erfolgter zweifacher Mahnung nicht nachkommen
- haben kein Stimmrecht.

5.2.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme der Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichte des Präsidiums, der Rechnungsprüfer und ggfs. weiterer DBU-Beauftragter,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans,
- c) die Festlegung von Umlagen
- d) die Entlastung des Präsidiums,
- e) die Wahl und Abberufung des Präsidiums, des Verbandsgerichts und der Rechnungsprüfer,
- f) die Bestätigung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Deutschen Billard-Jugend in der DBU,
- g) den Beschluss über die Bestellung eines hauptamtlichen Generalsekretärs,
- h) die Änderung dieser Satzung und der Ordnungen, die Bestandteil dieser Satzung sind
- i) die Entscheidung über sportpolitische Belange mit übergeordneter Bedeutung,
- j) die Anerkennung von Billard-Spielarten,
- k) die Behandlung eingereicherter Anträge,
- l) die Verleihung der Ehrenpräsidenschaft und der Ehrenmitgliedschaft (Tz. 2.7),
- m) den Ausschluss von Landesverbänden (Tz. 2.4),
- n) die Auflösung der DBU.

5.2.4 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Antragsberechtigt sind die Einzelvereine der Landesverbände, die Landesverbände, das Präsidium sowie die Deutsche Billard-Jugend. Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller in der Mitgliederversammlung anwesend ist.
- (2) Anträge müssen in Textform mit Begründung zehn Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Von diesem Form- und Fristenfordernis ausgenommen sind Anträge des Präsidiums.
- (3) Anträge, die in den Zuständigkeitsbereich des Sportrates fallen, sind vorab im Sportrat zu beraten und dann dem Präsidium zuzuleiten. Die Zuleitung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Versand nach Tz. 5.2.1 Abs. (3) möglich ist.
- (4) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
- (5) Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags bei der Mitgliederversammlung kann nur dann erfolgen, wenn dies mit mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

- (6) Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, auf den Ausschluss eines Landesverbandes, auf die Rücknahme der Anerkennung als Billard-Spielart oder auf eine Auflösung der DBU abzielen, sind unzulässig.

5.2.5 Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen der Anwesenden als Protokollführer.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden:
- a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags,
 - c) der Ausschluss eines Landesverbandes aus der DBU
 - d) die Rücknahme der Anerkennung einer Spielart als Billard-Spielart.
- (5) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von mindestens 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden:
- a) die Änderung des Vereinszwecks (Tz. 1.4)
 - b) die Auflösung der DBU

5.2.6 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

5.3 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss tritt in den Jahren im Zeitraum zwischen September und November zusammen, in denen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet und wird 12 Wochen vorher durch den Präsidenten einberufen.
Tz. 5.2.1 Absatz (2) Satz (2) bis(4) und Tz. 5.2.1 Absatz (3) bis (5) gelten entsprechend.
- (2) Der Hauptausschuss setzt sich aus dem Präsidium und einem hierzu ermächtigten und vorab benannten Vertreter je Landesverband zusammen.
- (3) Der Hauptausschuss ist zuständig für
- a) die Entgegennahme der Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichte des Präsidiums, der Rechnungsprüfer und ggfs. weiterer DBU-Beauftragter,
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans,
 - c) die Festlegung von Umlagen,
 - d) die Entlastung des Präsidiums,
 - e) Nachwahl von ausgeschiedenen Mitgliedern des Präsidiums und des Verbandsgerichts und ausgeschiedenen Rechnungsprüfern,
 - f) den zeitweisen Ausschluss von Landesverbänden (Tz. 2.4),
 - g) die Behandlung eingereicherter Anträge

- (4) Die Stimmenzahl wird nach Tz. 5.2.2 Absatz (4) berechnet. Tz. 5.2.2 Absatz (5) gilt entsprechend.
- (5) Antragsberechtigt sind die Landesverbände, das Präsidium sowie die Deutsche Billard-Jugend. Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller in der Mitgliederversammlung anwesend ist.
Tz. 5.2.4 Absatz (2) bis (5), Tz. 5.2.5 Absatz (1) bis (3) und Tz. 5.2.6 gelten entsprechend.

5.4 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) drei Vizepräsidenten mit den Aufgabenbereichen
 - aa) Sport
 - bb) Marketing und Kommunikation
 - cc) Finanzen und Verwaltung
 - c) dem Vorsitzenden der Deutschen Billard-Jugend
 - d) dem Generalsekretär
 - e) den Sportwarten für die Bereiche
 - aa) Karambol
 - bb) Kegel
 - cc) Pool
 - dd) Snooker
 - f) dem Ehrenpräsidenten
- (2) Dem Präsidium obliegt die Leitung der DBU. Es hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, und beschließt alle Angelegenheiten der DBU, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
Die einzelnen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums richten sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen der DBU sowie den Beschlüssen ihrer Organe.
- (3) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die DBU wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
- (4) Der Präsident und die Vizepräsidenten dürfen nicht zugleich ein anderes in dieser Satzung genanntes Amt ausüben.
- (5) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Sportwarte werden alle vier Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mindestens eine der Funktionen soll durch eine Frau besetzt werden.
- (6) Bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird über Kandidaturen vorrangig abgestimmt, die mindestens zehn Wochen vor der Mitgliederversammlung ihre Bewerbung in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht haben oder als Wahlvorschläge des Präsidiums zur Mitgliederversammlung vorliegen.
- (7) Der Generalsekretär kann durch Beschluss des Präsidiums als besonderer Vertreter nach § 30 BGB zur Führung der laufenden Geschäfte der DBU bestellt werden. Die Stellung als besonderer Vertreter kann auf bestimmte Geschäfte eingeschränkt werden. Der Generalsekretär als besonderer Vertreter nach § 30 BGB ist berechtigt, die DBU gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB zu vertreten. Ihm kann durch Beschluss des Präsidiums Einzelvertretungsmacht erteilt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Generalsekretär hauptamtlich angestellt werden.

- (8) Personalunion zwischen Funktionen welche gemäß dieser Satzung sowie den Ordnungen und Richtlinien der DBU ein unmittelbares Über-, Unterstellungs- oder Ernennungs- oder Kontrollverhältnis haben, ist nicht zulässig.
- (9) Scheidet der Präsident während der Amtszeit aus, hat das Präsidium binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfindet und einen neuen Präsidenten wählt. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß Tz. 5.4. Abs. (6) verkürzt sich auf vier Wochen.
- (10) Scheidet ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder zum nächsten Hauptausschuss berufen, wo es durch eine Wahl bestätigt oder abberufen wird. Ein durch das Präsidium berufenes Ersatzmitglied kann durch das Präsidium vor der Wahlbestätigung wieder abberufen werden.
Dies gilt nicht für den Ehrenpräsidenten und den Vorsitzenden der Deutschen Billard-Jugend.
- (11) Das Präsidium regelt seine Geschäftsabläufe durch eine Geschäftsordnung.

5.5 Sportrat

- (1) Der Sportrat berät sportspezifische Angelegenheiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung und entscheidet über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen der Sportwarte nach Maßgabe der Rechts- und Strafordnung.
- (2) Der Sportrat setzen sich zusammen aus:
 - dem Vizepräsidenten Sport
 - dem Sportdirektor
 - dem Leistungssportreferenten
 - den Sportwarten
 - den Aktivensprechern
 - dem Schiedsrichterobmann
 - einem Vertreter des Vorstandes der DBJ
- (3) Der Sportrat regelt seine Geschäftsabläufe durch eine Geschäftsordnung.

5.6 Aktivenausschuss

- (1) Der Aktivenausschuss setzt sich aus zwei Aktiven jeder anerkannten Spielart zusammen, die alle zwei Jahre nach einem in der Geschäftsordnung festgelegtem Verfahren gewählt werden.
- (2) Der Aktivenausschuss wählt alle zwei Jahre aus seiner Mitte zwei Aktivensprecher zur Vertretung der Aktiven in allen sich mit Leistungssport befassenden Gremien der DBU.
- (3) Die Aktivensprecher können zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden, wenn die Behandlung der Tagesordnung ihren fachlichen Rat erfordert. Dabei haben sie Stimmrecht in allen den Leistungssport betreffenden Fragen.

5.7 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und drei Stellvertretern.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen nicht zugleich ein anderes in dieser Satzung genanntes Amt ausüben.
- (3) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Das Verbandsgericht wird alle vier Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Verbandsgerichts während der Amtszeit aus, rückt ein von den verbliebenen Mitgliedern bestimmter Stellvertreter in das Amt nach. Das Amt des Vorsitzenden ist vorrangig von einem Stellvertreter zu besetzen, der die Befähigung zum Richteramt hat.
- (6) Das Verbandsgericht ist Rechtsorgan der DBU und entscheidet
 - a) über Einsprüche gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung nach Tz. 5.2.3 Buchstabe k),
 - b) über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen des Präsidiums, des Hauptausschusses oder der Mitgliederversammlung
 - c) über alle sonstigen Streitigkeiten zwischen der DBU und ihren Landesverbänden oder den Landesverbänden untereinander, die zugleich einen Rechtsstreit nach bürgerlichem Recht darstellen und die ihren Grund in der Mitgliedschaft der DBU haben,
 - d) über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen der Sportwarte welchen der Sportrat nicht abgeholfen hat,
 - e) über alle sonstigen Streitigkeiten zwischen der DBU und ihren Zugehörigen, die zugleich einen Rechtsstreit nach bürgerlichem Recht darstellen und die ihren Grund in der Zugehörigkeit zur DBU haben.
- (7) Im Bereich der Zuständigkeit des Verbandsgerichts nach Absatz (6) darf ein ordentliches Gericht nur und erst nach einer Entscheidung durch das Verbandsgericht angerufen werden. Zuvor ist durch Anrufung des Verbandsgerichts der Verbandsrechtsweg auszuschöpfen. Ist das Verbandsgericht bei einer Entscheidung der Mitgliederversammlung nach Tz. 5.2.3 Buchstabe k) oder bei der Sanktionsentscheidung eines Sportwartes oder des Präsidiums oder einer Entscheidung des Sportrates nicht in zulässiger Weise, insbesondere nicht innerhalb der dafür in der Rechts- und Strafordnung vorgesehenen Frist, angerufen worden, so gilt damit die Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. des Sportwartes, des Präsidiums bzw. des Sportrates als akzeptiert. Ein ordentliches Gericht kann gegen die Entscheidung nicht angerufen werden.
- (8) Gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts kann ein ordentliches Gericht nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung angerufen werden.
- (9) Das Verfahren vor dem Verbandsgericht wird in der Rechts- und Strafordnung geregelt. Die Zulässigkeit der Anrufung des Verbandsgerichts kann von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- (10) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Funktion des Verbandsgerichtes auf eine entsprechende Institution eines Mitgliedes Deutschen Olympischen Sportbundes übertragen werden, wobei die Verfahrensrechte der Beteiligten mindestens in gleichem Umfang gewährleistet sein müssen.

5.8 Das Anti-Doping-Schiedsgericht (ADSG)

- (1) Das ADSG besteht aus einem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (beide sollten juristischen Hintergrund oder Fachwissen besitzen), dem Verbandsarzt, zwei Beisitzern sowie einem Vertreter des Aktivenausschusses.
- (2) Die Mitglieder des ADSG dürfen - mit Ausnahme des Verbandsarztes und dem Vertreter des Aktivenausschusses - nicht zugleich ein anderes in dieser Satzung genanntes Amt ausüben und werden vom Präsidium berufen. Die Mitglieder sind in Ihren Entscheidungen nur an die Bestimmungen der Satzung sowie der Ordnungen - im Besonderen der Anti-Doping-Ordnung - der DBU gebunden.
- (3) Das ADSG stellt den Disziplinarausschuss im Sinne des NADA-Codes dar und ist Straforgan der DBU. Es ist zuständig bei allen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der DBU, soweit die DBU gemäß Anti-Doping-Bestimmungen die zuständige Anti-Doping-Organisation ist.
- (4) Das Verfahren vor dem ADSG ist in der Anti-Doping-Schiedsgerichts-Verfahrensordnung der DBU geregelt.
- (5) Gegen eine Entscheidung des ADSG kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. in der jeweils gültigen Fassung eingelegt werden.

VI. Sonstige Bestimmungen

6.1 Deutsche Billard-Jugend

- (1) Die Deutsche Billard-Jugend (DBJ) führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen der DBU selbständig. Richtungsweisende Beschlüsse der DBU-Organe sind zu beachten.
- (2) Die DBJ entscheidet frei über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Alles weitere regelt die Jugendordnung.

6.2 Beauftragte

- (1) Zur Erledigung fest vorgegebener, ständiger oder zeitlich begrenzter Aufgaben können Beauftragte bestellt werden. Hierzu gehören insbesondere
 - der Sportdirektor
 - der Leistungssportreferent
 - der Schiedsrichterobmann
 - der Verbandsarzt
 - der Lehrbeauftragte
 - der Anti-Doping-Beauftragte
 - der Datenschutzbeauftragte
- (2) Soweit die Satzung keine andere Regelung trifft, werden die Beauftragten einzeln oder als Ausschuss durch das Präsidium eingesetzt.
- (3) Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen Mitglieder unterschiedlicher Landesverbände berücksichtigt werden.

- (4) Ein Beauftragter kann zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden, wenn die Behandlung der Tagesordnung nach Einschätzung des Präsidiums seinen fachlichen Rat erfordert. Beauftragte haben bei den Sitzungen des Präsidiums kein Stimmrecht.

VII. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

7.1 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß Tz. 1.4 und ihrer Aufgaben nach Tz. 1.5, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Billardsports, erfasst die DBU die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von ihren Landesverbänden und ihren Zugehörigen. Die DBU kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Ein solches Informationssystem kann von der DBU selbst, von ihren Landesverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe in der DBU sowie im Verhältnis zu ihren Landesverbänden, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen DBU, ihren Landesverbänden und Zugehörigen und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Billards, insbesondere der DBU, ihrer Landesverbände und Zugehörigen genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz (1) erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Landesverbände verpflichtet, Veränderungen umgehend der DBU mitzuteilen. Wenn für die Datenerfassung entsprechende Medien bereitgestellt werden, sind die Landesverbände verpflichtet, Änderungen der sie betreffenden Daten gemäß Absatz (1) selbst einzupflegen.

7.2 Datenschutz

- (1) Die DBU ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellt insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn die DBU ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Landesverbänden nutzt und betreibt (Tz. 7.1 Abs. (1) Satz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke und -aufgaben notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Tz. 7.1 Abs. (3)) datenschutzrechtlich zulässig ist.
- (2) Die DBU verpflichtet sich, bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange zu berücksichtigen und zur Wahrung der Belange der betroffenen Landesverbände und Zugehörigen einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

VIII. AUFLÖSUNG, IN-KRAFT-TRETEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**8.1 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung der DBU entscheidet die Mitgliederversammlung mit der nach Tz. 5.2.5 Abs. (5) vorgesehenen Mehrheit.
- (2) Der Anfall des Vermögens richtet sich nach den Regeln über die Gemeinnützigkeit in Tz. 1.6 Abs. (5).

8.2 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in dieser Fassung von der Mitgliederversammlung am 29.07.2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister in Kraft.